

## **Vereinssatzung JESOWIEKA**

(Fassung vom 09. September 2010)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen JESOWIEKA. Er hat seinen Sitz in 27404 Nartum.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und die Ausübung des Chorgesangs.  
Verwirklicht wird dieses durch regelmäßige Proben für Konzerte und andere musikalische  
Veranstaltungen.  
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der  
Allgemeinheit auf dem Gebiet des Chorgesangs.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden, musikalischen und fördernden Mitgliedern. Singendes oder  
musikalisches Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede  
natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will,  
ohne selbst zu singen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Einberufung der  
Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von  
drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden  
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder  
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beirat zulässig. Der Beirat entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 7 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus aktiven Mitgliedern des Vereins

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- ein(e) erste(r) Vorsitzende(r)
- ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende (r)

- ein(e) Schriftführer(in)
- ein(e) Kassenwart(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- Beschlussfassung über Anträge

### § 13 Beirat und dessen Aufgaben

Der Beirat besteht aus einem Obmann oder einer Obfrau und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Absatz 3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

### § 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gyhum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09. September 2010 beschlossen worden.

Reeßum, den 9. September 2010

U. Kulpa  
R. Trübner

D. Lemke  
J. Hübner

B. Laeng

Dr. Oe

B. Cordy

E. Heller

Abg. Frau S